Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 72 (1927)

Heft: 9

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 26. Februar 1927, Nr. 4

Autor: R.K.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

21. Jahrgang | Nr. 4 | 26. Februar 1927

Inhalt: Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volkschulwesen und die Besoldungen der Lehrer. — Schreiben und Lesen statt Biblische Geschichte und Sittenlehre. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 1., 2. und 3. Vorstandssitzung.

Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer.

Eintretensberatung im Kantonsrate.

Aus dem Kantonsratsprotokoll.

Haegi-Affoltern a. A. referiert. Der vorliegende Gesetzesentwurf bewegt sich in gleicher Richtung, wie das vom Rate durchberatene Armengesetz; es bedeutet eine Fortsetzung des Werkes des Finanzausgleiches. Das geltende Gesetz, das namentlich die Lehrerbesoldungen den veränderten Verhältnissen anpaßte, datiert vom Jahre 1919. Eine Revision ist heute wieder notwendig wegen der Überlastung vieler Gemeinden mit Schulsteuern. Schon 1924 wurde vom Kantonsrat ein Postulat betreffend Neuordnung der Beitragsleistungen des Staates an das Volksschulwesen angenommen. Da damals noch ein Überblick über die Auswirkung des Steuergesetzes von 1917 fehlte, wurden die Beiträge durch eine Verordnung neu geregelt. Es zeigte sich dann aber, daß diese Verordnung sich für die steuerschwachen Gemeinden ungünstig auswirkte. Heute kann nun die definitive Anpassung an das Steuergesetz erfolgen, und zwar soll es durch eine Revision des Gesetzes geschehen. Das Schulwesen ist in unserem Kanton sehr hoch entwickelt, und die Opfer, die der Staat und die Gemeinden für Bildungszwecke aufbringen, sind groß. So wurden z. B. im Jahre 1925 vom Staate für das höhere Unterrichtswesen 4,8 Millionen Franken und für das Volksschulwesen 10,65 Millionen Franken, im ganzen also 15 Millionen Franken ausgegeben. Durch unsere Volksschulgesetze hindurch setzt sich der Grundsatz der Teilung der Lasten zwischen Staat und Gemeinde durch. Der Staat führt die Oberaufsicht und stellt gewisse Minimalforderungen auf; dafür leistet er den Gemeinden Beiträge an ihre Schulausgaben. Die Gemeinden üben im übrigen die Aufsicht aus und bestreiten die Kosten; sie legen Wert auf weitgehende Selbständigkeit und sollen dafür auch entsprechend materiell am Schulwesen interessiert werden. Dieses System hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Aber bei aller Anerkennung des Prinzipes der Lastenteilung ist heute eine weitgehende Entlastung der Gemeinden notwendig und gerecht; denn im letzten Jahrzehnt sind die Schulsteuersätze in einzelnen Gemeinden zum Teil durch Neu- und Umbauten der Schulhäuser ins Unerträgliche gesteigert worden. Die Hauptursache des heutigen Zustandes liegt in den veränderten Bevölkerungs- und Vermögensverhältnissen. Die Verschiebung der Bevölkerung als Folge der industriellen Entwicklung hat vielen Gemeinden einen starken Bevölkerungszuwachs, aber keine entsprechende Vermehrung der ökonomischen Kraft gebracht, was steigende Steuersätze verursachte. Andere Gemeinden sind infolge ihrer günstigen Lage oder guter Steuerverhältnisse bevorzugte Niederlassungsorte steuerkräftiger Bürger geworden, woraus sich sinkende Gemeindesteuern ergaben. Aus diesen Verhältnissen heraus hat es sich so gefügt, daß in ländlichen Gegenden, zufolge Abwanderung, der Steuerfuß stieg, der die Bevölkerung um so mehr drückte, wenn mit der Abwanderung auch eine fühlbare Kapitalverminderung eintrat. In Industrieorten nahmen die Gemeindelasten infolge Zuwanderung kapitalschwacher Elemente ständig zu. Nach der Finanzstatistik für das Jahr 1924 schwanken die Schulsteuersätze zwischen 2,5 und 175 %. Nur sieben Gemeinden haben Schulsteuern unter 20 %. Der Großteil der Gemeinden hat 20—70 %, 40 Gemeinden zwischen 100 und 160 %. Angesichts dieser großen Differenzen in den Steuersätzen der verschiedenen Gemeinden ist ein rechtzeitiges Eingreifen, d. h. bevor § 138 des Steuergesetzes zur Anwendung gelangt, nötig; denn mit der Anrufung außerordentlicher Staatshilfe weicht das Interesse für die Selbständigkeit. Der Schwerpunkt der Gesetzesrevision liegt deshalb in der Neuordnung der Beitragsleistung des Staates an die Gemeinden, und diese soll bestehen einmal im Ausgleich zwischen Staat und Gemeinden und dann im Ausgleich unter den Gemeinden selbst. Nach der Vorlage soll die Beitragsleistung des Staates das Mittel des Ausgleiches der Finanzverhältnisse in der Gesamtgemeinde sein; sie legt deshalb der Klasseneinteilung die Steuern aller Gemeindegüter zugrunde. Die Einteilung erfolgt also nach dem Steuersatz der politischen Gemeinde. Als Basis wurden die Steuerverhältnisse der Jahre 1922/1924 genommen. Über die Grundsätze der Klasseneinteilung gibt die Weisung, Seite 17 und 18, Aufschluß, ebenso auch über die Erhöhung des Grundgehaltes der Lehrer, die Gestaltung der Ortszulagen und die finanziellen Konsequenzen. Es ist klar, sagt der Referent, daß ein Finanzausgleich nicht möglich ist ohne Opfer; der Wille zur gegenseitigen Hilfeleistung ist die Voraussetzung zur Lösung dieses Problems. Wie im Versicherungswesen alle Versicherten gemeinsam eintreten zur Abwehr eines Schadens, der den einzelnen trifft, so soll auch den Gemeinden gegenüber der Grundsatz der Solidarität im Zeitalter des fortschreitenden Versicherungsgedankens zur Geltung kommen. Die Solidarität zwischen Stadt und Land, die Opferwilligkeit der starken gegenüber den schwachen Gemeinden soll der Leitstern bei der Gesetzesberatung sein. Den finanzschwachen Gemeinden muß geholfen werden, damit ihre Steueransätze erträglich werden, und damit sie ihre Aufgaben gegenüber der Schule zeit- und pflichtgemäß erfüllen können. Die Leistungsfähigkeit der Schule muß erhöht werden; dieser Anforderung kann sie nur gerecht werden, wenn sie vorbildliche, tüchtige, charakterfeste, ihren Beruf mit Wärme und Begeisterung ausübende Lehrer zur Verfügung hat. Diese Gesichtspunkte muß der Rat bei der Gesetzesberatung stets beachten. Die Kommission empfiehlt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Dr. *Moußon*, Erziehungsdirektor, bestätigt, daß das Schwergewicht der Vorlage auf jenen Bestimmungen beruht, welche einen Finanzausgleich unter den Schulgemeinden anstreben. Die Besoldungen hätten keine Gesetzesrevision nötig gemacht, da seit der letzten Regulierung (1919) die Lebensverhältnisse sich nicht wesentlich verändert haben. Es ist an die Seebacher Initiative zu erinnern, welche dem Staat sämtliche Besoldungen und die Kosten der Lehrmittel überbinden wollte. Die Frage, ob man heute auf diese Anregung zurückkommen sollte, wurde von den vorberatenden Instanzen verneint, weil sonst nicht nur die finanzschwachen, sondern auch die vermöglichen Gemeinden entlastet würden, und weil die Gemeinden keine finanzielle Verantwortung mehr zu tragen hätten. Eine einfache Abänderung der Verordnung vom Jahre 1922 hätte den tatsächlich vorhandenen Bedürfnissen nicht genügend Rechnung getragen; es muß eine Gesetzesrevision vorgenommen werden. Der Redner unterzieht die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden einer eingehenden Betrachtung und weist auf jene Gemeinden hin, welche über 250 % Gemeindesteuer erheben müssen. Auch Gemeinden mit 220 % Steuern sind noch als übermäßig belastet zu betrachten; ihnen muß von Staates wegen geholfen werden. Vom 1. Januar 1927 an treten infolge der Annahme des neuen Gemeindegesetzes neue Verhältnisse ein, in-

dem bisherige Schulgemeinden aufgehoben, beziehungsweise vereinigt werden. Bei dieser Gelegenheit soll der Finanzausgleich innerhalb der politischen Gemeinde durchgeführt werden. Das könnte geschehen durch vermehrte Belastung des Kantons; allein dieser ist durch das Steuergesetz an einen bestimmten Steuerfuß gebunden, der nur auf Beginn einer neuen Periode geändert werden kann. Es mußte also ein anderer Weg gefunden werden; er besteht darin, daß den vermöglichen Gemeinden ein geringerer Staatsbeitrag verabfolgt wird. Gegen diesen Modus sind aus der Stadt Zürich Bedenken geltend gemacht worden, weil ihr daraus eine erhebliche Mehrbelastung erwachse. Der Redner gibt zu, daß die Stadt heute Fr. 275,000.— mehr erhielte, als sie bei einer neuen Regulierung auf Grund der heutigen Steuerverhältnisse erhielte. Sie wird aber nicht verlangen können, daß sie für alle Zeiten nach jenen hohen Steuern von früheren Jahren (1921) beurteilt werde. Aus der Reduktion der Steuern und nicht aus der neuen Skala resultiert die Verkürzung der Stadt Zürich. Die Rücksicht auf die Staatsfinanzen verbietet es, die Stadt Zürich besser zu stellen. Eine genaue Prüfung wird ergeben, daß die Stadt Zürich auf Grund der geltenden Verordnung dieses Jahr noch weniger erhielte als vorher. Mit Bezug auf die Besoldungen der Lehrer ist zu sagen, daß die im Gesetz vorgesehene Erhöhung praktisch nicht zur Anwendung kommt, weil es im ganzen Kanton keine Lehrerbesoldungen unter Fr. 4000.— mehr gibt; die Änderung tritt lediglich darin zutage, daß der Unterschied zwischen der staatlichen und der Gemeindebesoldung verändert wird, womit der Lehrerflucht aus den Landgemeinden vorgebeugt werden soll. Eine Differenz besteht hinsichtlich der Ortszulagen; der Kantonale Lehrerverein verlangt, daß diese Zulagen von sechs zu sechs Jahren durch den Erziehungsrat bestimmt werden sollen. Die Vorlage dagegen will sie fest ansetzen. Dem Regierungsrat wäre es einfach unmöglich, auf den Vorschlag des Lehrervereins einzutreten, weil namentlich die jungen Lehrer in der Stadt dabei eine zu große Zulage erhielten. Der Redner ersucht den Rat, auf die Vorlage, die in der Kommission eine außerordentlich sorgfältige Durchsicht erfahren hat, einzutreten.

Briner-Zürich bezeichnet die heutige Vorlage als einen unbefriedigenden Kompromiß, empfiehlt aber gleichwohl, darauf einzutreten, in der Meinung, daß in der Einzelberatung noch wesentliche Änderungen vorgenommen werden. Es besteht namentlich auch das Bedürfnis, die Verordnung vor der Volksabstimmung kennen zu lernen. Unbefriedigend ist der Abschnitt über die Besoldungen; die vom Lehrerverein vorgeschlagene Regelung war jahrelang in Kraft und hat sich bewährt. Mit der Entlastung der finanzschwachen Gemeinden auf Kosten der Städte kann man nur einverstanden sein, wenn den Wünschen der Städte etwas mehr Rechnung getragen wird. Der Redner verweist u. a. auch auf die Mehrbelastung der Stadt Winterthur, die schon bei der Vereinigung erhebliche Mehrleistungen auf sich nahm. Den finanzschwachen Gemeinden hätte man auch ohne Gesetzesänderungen helfen können, nämlich dadurch, daß man den Gemeinden mit einem Steuerfuß über 200% vermehrte Staatsbeiträge verabfolgt hätte. Die Stadt Zürich hat durch Aufhebung von Lehrstellen dem Staat schon eine wesentliche Entlastung gebracht.

Dr. *Hablützel*-Zürich bezeichnet einen gerechten Finanzausgleich als eine der wichtigsten Forderungen der Bauernpartei. Eigentlich sollte der Staat überall da, wo er Vorschriften aufstellt, auch die daraus erwachsenden Kosten übernehmen; aus rein organisatorischen Gesichtspunkten heraus geht man in dieser Richtung nicht so weit. Der vorliegende Gesetzesentwurf beruht auf einem richtigen System; aber in der Ausführung sind noch erhebliche Verbesserungen vorzunehmen. Zu besonderer Kritik gibt die Art, wie die Leistungen an die Gemeinden ausgerichtet werden sollen, Anlaß. Es ist nicht recht ersichtlich, wohin die aus der neuen Regulierung zu erzielenden Ersparnisse fließen; die kleinen, schwachen Gemeinden sollten bedeutend mehr erhalten. Nach der Vorlage erhalten nur die allerschwächsten Gemeinden an die Besoldungen etwas mehr, aber viel zu wenig angesichts der großen Summen, welche der Staat auf Grund des Gesetzes aufwenden will. Dazu kommt, daß von den Gemeinden wieder vermehrte Leistungen verlangt werden, so daß sie schließlich schlimmer dastehen als vorher. Das Staatsgeld wird verwendet, um das Grundgehalt der Lehrer um Fr. 400.— zu erhöhen. Diese Bestimmung ist unhaltbar und muß eliminiert werden; die Bauernfraktion wird hiezu einen Antrag einbringen, ebenso auch zu § 31, der die Gemeinden verpflichtet, den zurücktretenden Lehrern eine Ortszulage an die Pension auszurichten. Es wird dadurch wieder eine Schädigung der kleinen Gemeinden erreicht. Die Bauernfraktion ist bereit, auf das Gesetz einzutreten; werden aber ihre Abänderungsanträge in der Einzelberatung abgelehnt, so wird die Vorlage für die Fraktion unannehmbar.

Dr. *Schmid*-Zürich empfiehlt im Namen der freisinnigen Fraktion ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten. Um den Finanzausgleich herbeizuführen, müssen die finanzstarken Gemeinden einige Opfer bringen. Mit dem Gemeindegesetz ist die Grundlage für weitere Gesetze, welche auf einen Ausgleich hinarbeiten, geschaffen worden. Leider zeigen sich zum vorliegenden Gesetz jetzt schon stark auseinandergehende Auffassungen, zwischen denen man irgendwie vermitteln muß. Die Stadt Zürich wird Opfer bringen müssen, und sie ist dazu in der Lage; aber auch die Landgemeinden müssen anderseits anerkennen, daß der Staat für sie ansehnliche Leistungen in Aussicht stellt. Bei einer richtigen Abwägung aller Umstände muß man das Gesetz als eine gute und vernünftige Lösung betrachten; auch die Lehrerschaft sollte sich damit abfinden können. Der Redner weist noch auf die finanzielle Seite hin und betont besonders die dem Staate erwachsende Mehrbelastung.

Werder-Zürich teilt mit, daß die demokratische Fraktion ebenfalls für Eintreten ist. Es wird große Anstrengungen brauchen, um das Gesetz in der Volksabstimmung durchzubringen. Zu betonen ist, daß die Kommissionsvorlage den Gemeinden durch Unterstützung von allerlei Institutionen wesentliche Erleichterungen bringt. Über die Vorlage hinauszugehen, läßt sich kaum verantworten.

Koblet-Hofstetten stellt fest, daß es sich grundsätzlich darum handelt, die steuerschwachen, aber stark belasteten Gemeinden durch Staatsgelder zu unterstützen. Da die Staatsmittel hiezu nicht ausreichen, muß an jenen Orten, wo kein Mangel besteht, etwas gekürzt werden. Im Laufe der Beratungen sind auch noch Fragen einbezogen worden, die mit dem Finanzausgleich nicht direkt in Zusammenhang stehen. Erinnert man sich im Rate während den Beratungen der Hauptaufgabe, so wird die Kommissionsvorlage ein brauchbares Instrument werden. Der Redner verweist auf die bedrängten finanziellen Verhältnisse vieler Gemeinden und auf die knappen Gemeindezulagen an die Lehrerbesoldungen in kleinen, abgelegenen Gemeinden hin. Es fragt sich daher, ob man mit einer allgemeinen Erhöhung der Grundbesoldung das Richtige getroffen hat.

Dr. *Gasser*-Winterthur glaubt, Dr. Hablützel habe der Vorlage darin Unrecht getan, daß er behauptet habe, die Lehrer erhielten allgemein eine Aufbesserung um Fr. 400.—. Das stimmt nicht; in den Städten trifft es den Lehrern keinen Rappen; die erhöhten Staatsgelder fließen in die Gemeindekasse. Auch in vielen anderen Gemeinden bedeutet die Erhöhung der Grundzulage lediglich eine Verschiebung zwischen staatlicher Besoldung und Gemeindezulage. Der Staatsbeitrag wird es nun den Gemeinden ermöglichen, eine einigermaßen anständige Besoldung auszurichten. Die Bedenken der Städte Zürich und Winterthur sind nicht gerechtfertigt, solange sie keine Erhöhung des Steuerfußes vornehmen müssen. Der Redner äußert sich noch über die Steuerpolitik und ersucht den Rat, den großen Gesichtspunkt, nämlich den Finanzausgleich, im Auge zu behalten.

Naegeli-Zürich bemerkt, daß die Eingabe der Stadt Zürich nicht die Meinung hatte, gegen das Eintreten auf das Gesetz zu wirken; es sollte lediglich eine Orientierung der Ratsmitglieder sein.

Höhn-Zürich weist darauf hin, wie schwierig es ist, Gesetze zu erlassen, die zugleich den Interessen der Landgemeinden und denjenigen der Städte gerecht werden. Für einen gerechten Ausgleich müssen wir eine erhöhte Staatssteuer haben, sonst kommen wir an kein Ziel. Ein Widerstand sollte namentlich auf dem Lande nicht geleistet werden; denn die Stadt

Zürich bezahlt weitaus den größten Teil der Steuern, und in den Städten ist die Taxation eine viel schärfere; hier versteuert eine Dienstmagd so viel Einkommen wie ein Landwirt mit vier Häuptern Vieh. Der Einwand von bäuerlicher Seite wegen der Erhöhung der Grundzulage für die Lehrerbesoldungen fällt dahin, solange die Kantonspolizisten mehr Besoldung haben als einzelne Lehrer. Weiter verwendet sich der Redner für die vom Lehrerverein nachgesuchte Regelung der Ortszulagen. Der Redner hält eine Rückweisung an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage, in der alle Gemeinden in gleicher Weise berücksichtigt sind, als berechtigt, verzichtet aber auf einen Antrag. Weiter beschäftigt er sich mit der Frage der Lehrerflucht ab dem Lande und gesteht, daß es nicht recht klar sei, wie es mit der erhöhten Grundzulage zu halten sei. Kann die Ortszulage dann während der Amtsdauer gekürzt werden? Die Frage ist zu verneinen.

Der *Referent* wendet sich gegen die vom Vorredner angeregte Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat und wiederholt den Antrag auf Eintreten. Auf die einzelnen Punkte kann bei der Einzelberatung eingetreten werden.

Der *Rat* beschließt, auf die Vorlage einzutreten.

Der *Vorsitzende* sieht voraus, daß in der Einzelberatung Schwierigkeiten entstehen werden; um eine Einigung zu erzielen, sollen dann die Beratungen unterbrochen werden.

Reichling-Stäfa beantragt, die Einzelberatung vorläufig zurückzulegen, damit sie im Zusammenhang erledigt werden kann. Die steuerpolemischen Ausfälle einiger Vorredner gegen die Bauern, namentlich diejenigen des Herrn Höhn, sind zurückzuweisen.

Der *Vorsitzende* hält an seinem Vorschlag fest.

Dr. *Schmid*-Zürich unterstützt den Antrag Reichling, in der nächsten Sitzung nicht auf die Einzelberatung des Gesetzes einzutreten.

Dr. *Gasser*-Winterthur hält es für gegeben, daß in der nächsten Sitzung zuerst das Budget pro 1927 an die Reihe kommt. Die Detailberatung des in Frage stehenden Gesetzes müßte sich auf § 1 beschränken.

Schreiben und Lesen statt Biblische Geschichte und Sittenlehre.

Diese Feststellung hörte ich erstmals aus dem Munde unseres Erziehungschefs. Als nackte Tatsache wurde sie hingeworfen, als nackte Tatsache ist sie seither von der Presse übernommen worden. Ich fand sie im «Kirchenboten», im Jahresbericht des Seminars Unterstraß ist sie verwendet; auch aus einer Tageszeitung hat sie mir entgegengeleuchtet. In welchem Sinne diese Aussetzung des obersten Funktionärs unseres Erziehungswesens verwendet wird, brauche ich wohl nicht weiter auszuführen.

Der Großteil der zürcherischen Lehrerschaft hat die bittere Pille stillschweigend geschluckt, im Bewußtsein, ihrer Pflicht nachgelebt zu haben, sei es durch Erteilung des Unterrichts auf biblischer Grundlage oder durch Vermittlung einfachen Sittenlehrstoffes. Man bedauerte allgemein die konstatierte Engleisung einzelner Kollegen, versäumte es aber, der Sache näher auf den Grund zu gehen. Nachdem es nun aber scheint, daß das Sätzchen zum geflügelten Wort im Kampf um den Religionsunterricht werden will, müssen wir uns doch eingehender mit ihm befassen.

Aus welchem Material hat die Erziehungsdirektion ihre Feststellung abgeleitet? Ich gehe wohl nicht fehl, wenn ich annehme, daß der zweite Sekretär des Erziehungswesens auf Grund der von ihm auftragsgemäß vorgenommenen Visitationen den Hauptanteil geliefert hat. Diese Visitationen erstreckten sich meines Wissens in der Hauptsache auf Schulabteilungen, an denen junge Verweser und Vikare amteten, Kollegen und Kolleginnen, die als Folge des Lehrerüberflusses von Stelle zu Stelle geworfen wurden. Die Besuche galten zum größten Teil Lehrern und Lehrerinnen, die mit einer bescheidenen Seminarpraxis ausgerüstet, bald an geteilten, bald an ungeteilten Schulen zu wirken hatten, hier zwei Wochen, dort einen Monat, ausnahmsweise auch länger. Daß dieses fortwährende Einleben und Losreißen auf die Schulführung hemmend einwirken mußte, begreift jedermann.

Ich irre wohl auch nicht, wenn ich voraussetze, daß die Aussetzung in der großen Mehrzahl sechs- und achtklassige, in Einzelfällen vielleicht auch vierklassige Schulen betrifft. Sollte dem nicht so sein, so würde die Feststellung der Erziehungsdirektion meinen eigenen Beobachtungen widersprechen. Ich habe innert der letzten sechs Jahre ca. 15 Biblische Geschichte- und Sittenlehrestunden an Ein- und Zweiklassenschulen besucht, ohne daß auch nur ein Lehrer den Versuch gemacht hätte, eine Fachverschiebung vorzunehmen (Winterthur und Vororte).

Wie steht es nun an den Achtklassenschulen? Nehmen wir die Kollegen voraus, die seit Jahren an der gleichen Abteilung wirken, von denen wir also annehmen dürfen, daß sie mit deren Betrieb völlig vertraut sind. Wir arbeiten unsere Sommer- und Winterstundenpläne auf Grund der gesetzlichen Vorschriften aus, indem wir unsere praktischen Erfahrungen bei der Einsetzung der einzelnen Fächer verwerten. Gelingt es uns nun, diesem von Primar- und Bezirksschulpflege geprüften und genehmigten Plan lückenlos nachzuleben? Ich antworte mit einem offenen Nein. Wir werden trotz guter Vorbereitung, wenn auch nicht täglich, so doch sehr häufig vom vorgesehenen Weg abgelenkt. Es mag die Zusammensetzung einer Klasse daran schuld sein; es kann die Entwicklung einer Lektion störend einwirken; es kann körperliche oder geistige Indisposition des Lehrers dazwischen treten — wir müssen eine Verschiebung vornehmen. Diese gestaltet sich in der Weise, daß eine Lektion ausfällt oder verkürzt wird. Dabei handelt es sich nicht, wie Uneingeweihte leicht annehmen könnten, um Stunden, sondern um Minuten, indem die große Klassenzahl in allen Fächern (Kunstfächer ausgenommen) nur eine Lektionsdauer von 15—20 Minuten erlaubt.

Am größten werden die Abweichungen vom offiziellen Plan in den Monaten Februar und März sein. Es ist die Zeit der Repetition, die Zeit des Ausgleichs, ohne die ich mir eine ungeteilte Schule nicht denken kann. Es zeigen sich die Lükken in dem gesponnenen Gewebe, es gilt zu stopfen und zu flicken; hier sind wir dem Ziel nahe, dort ergibt sich ein Rückstand — es gilt auszugleichen. Und da verzichten wir nun hie und da auf das Vergnügen, unseren Buben und Mädchen vom Erzvater Jakob oder von den tätigen Brüdern im Glarnerlande zu erzählen; wir treiben gelegentlich Geometrie statt Turnen, Grammatik an Stelle des Zeichnens — der Not gehorchend, nicht dem eignen Trieb.

Benachteiligen nun diese, dem Wesen der ungeteilten Schule entspringenden Verschiebungen, ein bestimmtes Fach, in unserm Falle die BS-Stunde? Kaum. Die Verkürzungen wirken sich in allen Fächern und in allen Klassen aus, hier mehr, dort weniger. So reduzieren sich die Leistungen in den einzelnen Disziplinen ungefähr im gleichen Verhältnis. Es ist darum einseitig und gefährlich, von der Verkürzung eines einzelnen Faches reden und damit andeuten zu wollen, daß diese einem Widerwillen gegenüber der betreffenden Disziplin entspringe.

So gestalten sich die Verhältnisse in ungeteilten Schulen landauf, landab. Es sind Mängel da; aber sie sind zum größten Teil bedingt im Wesen der Achtklassenschule; sie schließen nicht aus, daß zielbewußte, ernste Arbeit bezüglich Kenntnisse und Fertigkeiten, wie an Herz und Gemüt unserer Kinder geleistet werde.

Es ist leicht begreiflich, daß diese Verschiebungen in Abteilungen, die von Anfängern geleitet werden, in vermehrtem Maße zur Auswirkung kommen. Das wichtige Prinzip der Konzentration, das für ungeteilte Schulen in erster Linie Geltung hat, wird ein angehender Lehrer weder durch Seminar- noch durch Hochschulbildung sich voll zu eigen machen können — der junge Pädagoge muß ob der Jagd durch die Klassen durch Schaden klug werden. Er wird sich in den Betrieb finden nicht nach Wochen — es sind Jahre nötig, bis man sich sagen kann: ich glaube Stoff, Zeit und — mich selbst zu beherrschen. Bei frischem Arbeitswillen wird die Schule nicht allzu stark unter dem Suchen und Tasten leiden; dem Anfänger ersetzt seine Jugendlichkeit einen Teil dessen, was wir ältere

an praktischer Erfahrung besitzen. Jung zu bleiben im Geist, wünschen wir ja alle.

Es mag konstatiert worden sein, daß Lehrer absichtlich einer BS-Lektion auswichen. Muß da unbedingt Mißachtung des Faches angenommen werden? Zwei Fälle mögen hier erläuternd wirken. Ich besuchte einen Lehrer, dessen ernste Auffassung von Berufspflicht und Leben außer Zweifel stand. Sprache gut, Rechnen gut, Schriften ausgezeichnet, Ordnung und Disziplin tadellos. Es kommt die BS.-Stunde und — der Mann versagt. Wir haben nachher zusammen geplaudert und das Rätsel wurde gelöst: Ich kann nicht, wenn ich Besuch habe...

Ein Seminarist steht vor meiner 5. und 6. Klasse. Ich habe den Anfang von «Der liebliche Scherz» (BS. 5) behandelt, und er soll die Lektion zu Ende führen. Die Krisis ahnend, riet ich ihm, nicht zu moralisieren, sondern den Schlußteil ohne weitere Ausführung auf die Kinder wirken zu lassen. Es geht, geht leidlich; aber am Ende stockt das Pädagogenschifflein. Er tat das Gescheiteste, was er tun konnte: Pause! Und die Erklärung mir gegenüber: Allein wäre ich gewiß ordentlich davongekommen; aber unter Ihren Augen wäre ein Quatsch herausgerutscht.

Ich könnte weitere Beispiele anführen. Es sind Naturen, die nicht aus sich heraus gehen können, wenn sie unter Aufsicht oder Beobachtung stehen; vor Kinderaugen und Kinderherzen verliert sich die Hemmung. Dürfen wir über solche Menschen kurzerhand absprechen? Ich glaube: nein. Ich bin zu der Erkenntnis gelangt, daß gerade die BS-Stunden, da wir mit den Schülern allein sind, reichere Frucht tragen, als die, so wir unser Licht auf den Scheffel stellen sollen.

Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß doch einzelne der kontrollierten Lehrer aus unentschuldbaren Gründen den Unterricht auch im Fach der Sittenlehre vernachlässigt haben. Ich bedauere sie samt ihren Schülern.

Das Wort «Schreiben und Lesen statt Biblische Geschichte und Sittenlehre» wird weiterhin als Argument verwendet werden; sorgen wir für Aufklärung über das «Warum» und «Wieso». Die angeführten Gründe werden wenigstens die Leute nicht kurz von der Hand weisen können, die einen Einblick in unsere Schule, speziell in die ungeteilte Achtklassenschule besitzen. *R. K. in E.*

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

1., 2. und 3. Vorstandssitzung

Samstag, den 15. und 29. Januar und Montag, den 7. Februar 1927.

1. Wie das vergangene Jahr, so scheint auch der Beginn des neuen eine unverminderte Zahl von Geschäften bringen zu wollen. So wird es wieder nicht zu umgehen sein, daß sich der Kantonalvorstand jede zweite Woche besammelt und die noch freibleibenden Samstagnachmittage für Konferenzen mit anderen Vorständen zur Verfügung halten muß. Die Berichterstattung über die Vorstandssitzungen muß sich wie in den vorangehenden Jahren auf das beschränken, was von allgemeinerem Interesse ist und sich zur Veröffentlichung eignet.

2. Um anläßlich der *Pestalozzigedächtnisfeier* das weitere Interesse auch auf das Pestalozzianum und die Pestalozziforschung zu lenken, regte der Vorstand bei den zuständigen Instanzen an, es möchte das Schriftchen von Dr. H. Stettbacher «Die Pestalozziforschung eine nationale Pflicht» in die Hände sämtlicher Lehrer des Kantons gelegt werden, ähnlich wie dies bereits mit der Reinhartschen Broschüre geschehen ist.

3. Mit Dank wird das Anerbieten des Vereins der Staatsangestellten des Kantons Zürich angenommen, ihr nun monatlich erscheinendes Vereinsorgan *«Der Staatsangestellte»* jedem Vorstandsmitglied der dem K. Z. V. F. angeschlossenen Verbände kostenlos zustellen zu wollen. Damit wird eine Beziehung mehr geschaffen, die gewiß für beide Teile nur von Nutzen sein kann.

4. Für die kommende Steuereinschätzung mögen den Kollegen die Schlußfolgerungen mitgeteilt werden, die ein eingeholtes Rechtsgutachten über die *Bewertung der Lehrerwohnung durch die Steuerorgane* enthält. — Grundsätzlich spielt es für die Steuerorgane keine Rolle, wie eine Amtswohnung durch das Gesetz bewertet wird. Sie wäre so einzuschätzen, wie ähnliche Wohnungen am Orte. In der Praxis wird aber auf die durch das Gesetz erwähnte Bewertung abgestellt, sofern eine solche nicht mit den momentanen Verhältnissen in offenbarem Widerspruch steht.

Die *Berufsausgaben* wären grundsätzlich vom Steuerpflichtigen nachzuweisen und nur in dem ausgewiesenen Betrage abzugsberechtigt. In der Praxis haben sich für gewisse Berufsgruppen eine Art fester Ansätze herausgebildet, die indessen weder für den Steuerpflichtigen, noch für die Steuerorgane verbindlich sind. — In beiden Fällen handelt es sich um eine Schätzungsfrage, die auf Rekurs hin von der Rekurskommission endgültig entschieden wird.

5. Der Kollegenschaft eines Ortes, die Auskunft wünschte über das Recht zur *Aufhebung einer Lehrstelle* und die Herabsetzung der Zulage während der Amtsdauer konnte durch Zustellung einer Anzahl von Rechtsgutachten gedient werden. Im weitern wurde eine Reihe von Fragen beantwortet, welche die *Ausstandspflicht der Lehrer* betrafen.

6. Der Kantonalvorstand ist mit einem anfragenden Kollegen der Meinung, daß bei der *Einführung der Wasserversorgung* in einer Gemeinde diese auch für die Lehrerwohnung beansprucht werden dürfte, ohne daß der «Beglückte» an die Erstellungskosten direkt beizutragen hätte. Nach landesüblichem Brauch hat ferner der Hauseigentümer den Wasserzins zu entrichten; doch verpflichtet ihn hiezu keine gesetzliche Vorschrift. Der Lehrer soll durch Verhandlungen mit der Gemeinde, als der Hauseigentümerin, versuchen, ob er diese Auflage rückgängig machen kann.

7. Auf eine weitere Anfrage hin wird klargestellt: Kann ein Lehrer in einer Gemeinde keine Wohnung finden und muß er deshalb auswärts wohnen, so ergibt sich ein Anspruch auf *Vergütung der erwachsenden Mehrkosten* durch die Gemeinde. Dieser Anspruch kann aber nicht erhoben werden, wenn der Lehrer in der Gemeinde wohnt, trotzdem er einen höhern Mietzins bezahlen muß als in anderen gleichwertigen Wohnungen der Gemeinde.

8. Die Bemühungen eines Sektionspräsidenten um einen in der *Wiederwahl* gefährdet erscheinenden Kollegen werden verdankt und nach Prüfung des Aktenmaterials eine Aussprache mit dem Kollegen in Aussicht genommen.

9. Die *Aussprache in der Tagespresse über den Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre* wird in der Lehrerschaft mit Interesse verfolgt und veranlaßt weitere Einsendungen an die Redaktion des «Päd. Beob.» In Anbetracht des großen Raumes, der dieser Frage in unserm Organ bereits zur Verfügung gestellt worden ist, wird für einmal auf den Nachdruck in der Tagespresse erschienener Artikel verzichtet.

10. Bei der Bereinigung der Mitgliederliste zeigte sich wiederum, daß *Sektionsquästore* nicht eingelöste Jahresbeitragskarten weiterleiten und eine solche Nichteinlösung einfach als Austrittserklärung behandeln, während nach § 4 der Statuten die Jahresbeiträge für das betreffende Jahr noch zu entrichten sind. — Die Sektionsquästore werden deshalb ersucht, in diesen Fällen den Beitrag einzuziehen und die Betreffenden auf den Wortlaut des genannten § 4 aufmerksam zu machen, um dem Kantonalvorstand die Mehrarbeit zu ersparen. *st.*

Briefkasten der Redaktion.

An Frl. **L. L.** in **Z. 6.** Ihr Bericht ist für die heutige Nummer zu spät eingegangen; er wird in der März-Nummer erscheinen.

An Herrn **P. H.** in **O.** Ihr Bericht muß wegen Raummangel auf die nächste Nummer zurückgelegt werden. Hd.

Redaktion: E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster; W. Zürrer, Lehrer, Wädenswil; U. Siegrist, Lehrer, Zürich 4; J. Schlatter, Lehrer, Wallisellen
H. Schönenberger, Lehrer, Zürich 3; Dr. M. Sidler, Lehrerin Zürich 3; J. Ulrich, Sekundarlehrer, Winterthur.
Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck und Expedition: Graphische Etablissemente Conzett & Cie., Zürich.